

Aktuelle Rechtsprechung des Regierungsrates zum Gesetz über das Einwohnermeldewesen

Louis Chicherio, Leiter Rechtsdienst

23. September 2020

Inhalt

- Fall 1: Austragung aus dem Einwohnerregister
- Fall 2: Ablehnung der Anmeldung
- Tipps für die Praxis
- Anhang: Zentrale Zitate aus den Entscheiden

Fall 1: Austragung aus dem Einwohnerregister I

- Sachverhalt
 - A ist von der Gemeinde X nach Y in die Wohnung von B und C gezogen und hat sich auf dem Einwohneramt als niedergelassen angemeldet.
 - B und C zogen später innerhalb der Gemeinde Y um, was C persönlich am Schalter der Einwohnerkontrolle mitteilte. A habe keine eigene Wohnung mehr in der Schweiz und lebe mehrheitlich im Ausland.
 - Das Einwohneramt der Gemeinde Y forderte A auf, sich ins Ausland abzumelden und den Heimatschein abzuholen, was A jedoch verweigerte.
 - Der Gemeinderat von Y erliess – nach Wahrung des rechtlichen Gehörs – Beschluss, dass Niederlassung von A aus dem Einwohnerregister Y zu löschen sei und nach unbekannt abgemeldet werde. Dagegen erhob A Beschwerde beim Regierungsrat.

Fall 1: Austragung aus dem Einwohnerregister II

- Erwägungen des Regierungsrates (RR)
 - Zivilrechtlicher Wohnsitz als Indiz für einwohnerrechtliche Niederlassung.
 - Objektives Kriterium: physischer Aufenthalt
 - Bestätigungsschreiben einer Bekannten reicht nicht aus
 - Objektive Elemente: Bankauszüge, Kaufquittungen, Reisebelege, Mobilfunkrechnungen usw. sind erforderlich und fehlten
 - Subjektives Kriterium: Absicht des dauernden Verbleibs
→ Muss für Dritte erkennbar sein
 - Gesetzliche Mitwirkungspflicht
 - Verpflichtung, an der Sachverhaltsfeststellung mitzuwirken
 - Unterlassene / ungenügende Mitwirkung gereicht zum Nachteil von A
- Entscheid
 - Beschluss der Gemeinde Y betreffend Austragung aus dem Einwohnerregister infolge ungenügendem Nachweis der Niederlassung von A von RR bestätigt.

Exkurs zu Fall 1: Zulässigkeit der Nachreichung von Nachweisen im verwaltungsgerichtlichen Verfahren

- Erwägungen des Verwaltungsgerichts (Vger)
 - Aktennotiz des Einwohneramtes über Erklärung von A am Schalter genügt für sich allein nicht, um für oder gegen eine Niederlassung zu entscheiden
→ Tonaufnahme oder Wortprotokoll zu Beweis Zwecken wären erforderlich
 - A hat (erst) im zweiten Schriftenwechsel vor dem VGer Nachweise des Lebensmittelpunkts für den massgebenden Zeitraum eingereicht, namentlich Bankauszüge mit regelmässigen Bargeldbezügen in Y
- Entscheid
 - A konnte aufzeigen, dass sie weiterhin in Y niedergelassen ist und Beschwerde wurde vom VGer gutgeheissen
 - A erhält vom VGer Parteientschädigung von Fr. 3000.– zugesprochen (2/3 von der Gemeinde und 1/3 vom Kanton zu tragen) und Gemeinde Y und Kanton tragen hälftige Verfahrenskosten von je Fr. 450.– (!)

Fall 2: Ablehnung der Anmeldung I

- Sachverhalt I
 - B verfügt über eine vorläufige Aufnahme und wurde vom SEM dem Kanton SZ zugewiesen.
 - B zog nach D im Kanton ZH und ersuchte um Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung. Das Migrationsamt von ZH verweigerte die Aufenthaltsbewilligung und wies B an, das Kantonsgebiet wieder zu verlassen.
 - Das Amt für Migration SZ sprach eine migrationsrechtliche Verwarnung gegen B aus und forderte ihn auf, sich in einer Schwyzer Gemeinde anzumelden.

Fall 2: Ablehnung der Anmeldung II

- Sachverhalt II
 - B kam seiner Pflicht nicht nach, woraufhin das Amt für Migration SZ B beim SEM als verschwunden meldete und nach unbekannt abmeldete.
 - B versuchte sich danach in der Gemeinde F im Kanton Schwyz mit Aufenthalt im Hotel anzumelden. Im Rahmen polizeilichen Aufenthaltsnachforschungen wurde B nicht angetroffen.
 - Amt für Migration SZ lehnte Anmeldung für die Gemeinde F ab. Dagegen erhob B Beschwerde.

Fall 2: Ablehnung der Anmeldung III

- Erwägungen I
 - Vorläufig aufgenommene Person bedürfen für einen Kantonswechsel vorgängig einer Bewilligung (Art. 37 AIG)
 - Zustimmung beider Kantone oder
 - Einheit der Familie oder
 - Schwerwiegende Gefährdung der asylsuchenden Person bzw. Dritten.
 - Personen ohne Bewilligung können vom neuen Kanton in den alten Kanton weggewiesen werden und der alte Kanton bleibt zur Regelung des Aufenthalts zuständig.
 - B wurde mangels Bewilligung vom Kanton ZH weggewiesen, hielt sich dadurch rechtswidrig im Kanton ZH auf und musste in den Kanton SZ zurück.
 - Erwerbstätigkeit entbindet B nicht von Aufenthaltspflicht im Bewilligungskanton (SZ), welcher vom SEM zugeteilt wurde.

Fall 2: Ablehnung der Anmeldung IV

- Erwägungen II
 - B darf sich in ZH aufhalten (auch als Wochenaufenthalter anmelden), muss aber seinen Lebensmittelpunkt im Kanton SZ behalten.
 - Zivilrechtlicher Wohnsitz als Indiz für Lebensmittelpunkt
 - Objektives Kriterium: physischer Aufenthalt
 - Subjektives Kriterium: Absicht des dauernden Verbleibs
 - Aufenthaltsnachforschungen und eingereichte Akten lassen nicht darauf schliessen, dass B seinen Lebensmittelpunkt in der Gemeinde F hat.
 - B setzt sich in rechtswidriger Weise über die Kantonzuteilung des SEM hinweg, indem sich der Lebensmittelpunkt nicht im Kanton SZ befindet.
- Entscheid
 - Beschwerde wurde abgewiesen und Ablehnung der Anmeldung in der Gemeinde F wurde geschützt. Dieser Entscheid wurde rechtskräftig.

Tipps für die Praxis

- Zivilrechtlicher Wohnsitz nur als Indiz für einwohnerrechtliche Niederlassung
 - Zurückhaltung bei der Akzeptanz von subjektiven Elementen (z.B. Bestätigung von Bekannten, Nachbarn etc.)
 - Objektive Elemente sind aussagekräftiger (Bankauszüge, Kaufquittungen, Reisebelege etc.)
 - Eigene Aktennotizen über Gespräche – wenn möglich – von Gesuchstellern unterzeichnen lassen
- Migrationsrechtliche Zuteilung einer Person hat nicht zwangsläufig die Eintragung im Einwohnerregister zur Folge. Diese Frage ist nach dem RHG zu beurteilen.

Anhang: Zentrale Zitate aus den Entscheiden I

VGE III 2019 112, E. 1.4.2

«Für die Niederlassung kommt es auf das tatsächliche Wohnen an. Nicht subjektive Wünsche oder Motive hinsichtlich der Verbundenheit mit einem Ort sind massgebend, sowohl die Absicht des dauernden Verbleibens an einem Ort wie auch der Mittelpunkt der Lebensbeziehungen einer Person muss sich durch feststellbare Sachverhalte erhärten lassen. Eine fiktiv fortbestehende Niederlassung, vergleichbar dem fortbestehenden Wohnsitz gemäss Art. 24 Abs. 1 ZGB sieht die Rechtsordnung nicht vor. Niederlassung und polizeiliche Anmeldung gelten in der Verwaltungspraxis als Indiz für den zivilrechtlichen Wohnsitz und in der Folge z.B. für das Steuerdomizil, für den Unterstützungswohnsitz und für den politischen Wohnsitz. Da es sich aber nur um ein Indiz handelt, das für die sachlich zuständigen Organe nicht bindend ist und aufgrund spezieller Prüfung anders beurteilt werden kann, begründet die Niederlassung für sich allein weder den zivilrechtlichen Wohnsitz noch das Steuer- oder Stimmrechtsdomizil. Aufgabe der Einwohnerkontrollämter ist es deshalb, in allen eindeutigen Fällen durch Entgegennahme, Verweigerung oder Beharren auf der Anmeldung zur Niederlassung Klarheit zu schaffen und anderen Amtsstellen die Aufgabenerfüllung zu erleichtern (zit. VGE III 2015 68 vom 24.9.2015 Erw. 6.2, Prot. S. 1925).»

Anhang: Zentrale Zitate aus den Entscheiden II

RRB Nr. 334/2019, E. 2.5

«Zur Begründung eines Wohnsitzes müssen zwei Kriterien erfüllt sein, nämlich ein objektiver physischer Aufenthalt und die subjektive Absicht eines dauernden Verbleibens. Die innere Absicht des dauernden Verbleibens ist nur insoweit von Bedeutung, als sie nach aussen erkennbar geworden ist. Massgebend ist der Ort, wo sich der Mittelpunkt der Lebensbeziehungen befindet. Dieser befindet sich im Normalfall am Wohnort, wo man schläft, die Freizeit verbringt und wo sich die persönlichen Effekten befinden (BSK ZGB I-Staehelin, Art. 23 N 5 ff.).

Anhang: Zentrale Zitate aus den Entscheiden III

RRB Nr. 334/2019, E. 3

«Gemäss § 18 Abs. 1 VRP ermittelt die Behörde von Amtes wegen den für die Verfügung oder den Entscheid erheblichen Sachverhalt und erhebt die erforderlichen Beweise. Vorbehalten bleibt allerdings § 19 Abs. 1 VRP, wonach die Parteien verpflichtet sind, an der Feststellung des Sachverhaltes mitzuwirken, sowie dies nötig und ihnen zumutbar ist. Auch § 11 Abs. 1 und 2 EMG halten fest, dass die Meldepflichtigen wahrheitsgetreu die zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben notwendigen Auskünfte zur Person zu erteilen sowie die erforderlichen Unterlagen und Nachweise vorzulegen haben. Diese Pflicht besteht vor allem dann, wenn die Parteien ausschliesslichen Zugang zu den fraglichen Gegebenheiten haben. Eine unterlassene Mitwirkung gereicht der säumigen Partei im Rahmen der Beweiswürdigung zum Nachteil (Patrick Krauskopf/Katrin Emmenegger/Fabio Babey, in: Bernhard Waldmann/Philippe Weissenberger, Hrsg., Praxiskommentar Verwaltungsverfahrensgesetz, 2. Auflage, Zürich/Basel/Genf 2016, Art. 13 N 37 und N 80). Gemäss § 25 VRP würdigt die Behörde die Beweise nach pflichtgemässem Ermessen.»

Volkswirtschaftsdepartement
Departementssekretariat



Fragen?

Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Rechtsdienst Volkswirtschaftsdepartement

Louis Chicherio, 041 819 18 18, louis.chicherio@sz.ch

Kathrin Weidenmann-Wengle, 041 819 16 35, kathrin.weidenmann@sz.ch